

## SATZUNG

### **der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für die Volkshochschule Annweiler am Trifels vom 31. März 1995**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstatus**

1. Die Volkshochschule (VHS) Annweiler am Trifels ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
2. Die VHS hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels.
3. Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V.
4. Die VHS ist überparteilich, überkonfessionell und gruppenungebunden.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

1. Die VHS hat die Aufgabe, subsidiär zu den freien Trägern, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, dem einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und ihn zum eigenverantwortlichen und selbständigen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.
2. Die VHS erfüllt diese Aufgabe durch
  - a) Einzelveranstaltungen,
  - b) Kurse bzw. einsemestrige Lehrgänge,
  - c) längerfristige Bildungsmaßnahmen über mehrere Semester.

Der Rahmenplan beruht auf den im § 1 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes angegebenen Lernfeldern sowie den im § 3 Abs. 1 der 1. Weiterbildungsgesetz-Durchführungsverordnung vom 27.05.1975 angegebenen Lernfeldern und den Empfehlungen des Deutschen Volkshochschulverbandes e. V. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

#### **§ 3**

##### **Organe der VHS**

Die VHS hat folgende Organe:

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Schulträger- und Volkshochschulausschuss,
- c) den Leiter.

#### **§ 4 Vorsitzender der VHS**

1. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels oder ein von ihm beauftragter Vertreter.
2. Der Vorsitzende bestellt nach Anhörung des Schulträger- und Volkshochschulausschusses und mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates den Leiter der VHS.
3. Er legt das Programm der VHS nach Anhörung des Schulträger- und Volkshochschulausschusses fest.

#### **§ 5 Schulträger- und Volkshochschulausschuss**

1. Der Schulträger- und Volkshochschulausschuss setzt sich entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (in der jeweils geltenden Fassung) und der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) zusammen.
2. Den Vorsitz im Schulträger- und Volkshochschulausschuss führt der Vorsitzende der VHS (§ 4 Abs. 1). Der Leiter der VHS (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Schulträger- und Volkshochschulausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Verbandsgemeinderat und der VHS durch:
  - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
  - b) Beratung und Genehmigung des Programms und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der VHS,
  - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
  - d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten,
  - e) Anregungen für die Arbeit der VHS,
  - f) Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung eines Leiters der VHS.
4. Der Schulträger- und Volkshochschulausschuss berät den Vorsitzenden und den Leiter in allen mit den Bildungsaufgaben der VHS zusammenhängenden Fragen und bei der Erstellung des Rahmenplans für die Veranstaltungen der VHS.

#### **§ 6 Leiter der VHS**

1. Der Leiter der VHS wird vom Verbandsgemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode gewählt.
2. Der Leiter der VHS ist nebenberuflich tätig und untersteht den Weisungen des Vorsitzenden. Er hat mit dem Vorsitzenden vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
3. Er ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu seinen Leitungsaufgaben gehört insbesondere:

- a) die Aufstellung des Programms der VHS,
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
- e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Richtlinien für die Abgeltung von Lehraufträgen der VHS Annweiler am Trifels,
- f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Volkshochschule Annweiler am Trifels,
- g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit,
- i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle,
- j) die Vertretung der VHS in den Gremien des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V.

## **§ 7**

### **Verwaltung der VHS**

1. Die Verwaltungsaufgaben werden von der Verbandsgemeindeverwaltung als ordentliche Dienstaufgabe wahrgenommen.
2. Die Kassengeschäfte der VHS führt die Verbandsgemeindekasse.

## **§ 8**

### **Kursleiter und Referenten**

1. Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS in der Regel nebenberuflich oder nebenamtlich aus.
2. Kursleiter erhalten vom Leiter für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag.
3. Kursleiter und Referenten sollen an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an Kursleiter- und Referentenbesprechungen und Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung auf Veranlassung des VHS-Leiters.
4. Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare entsprechend den Richtlinien für die Abgeltung von Lehraufträgen der Volkshochschule Annweiler am Trifels und den Empfehlungen des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. Die Richtlinien für die Abgeltung von Lehraufträgen der Volkshochschule Annweiler am Trifels werden vom Verbandsgemeinderat nach Anhörung des Schulträger- und Volkshochschulausschusses beschlossen.
5. Der VHS-Leiter soll jährlich mindestens einmal die Kursleiter zu einer Versammlung einberufen.

## **§ 9 Teilnehmer**

1. An den Veranstaltungen der VHS kann in der Regel jeder teilnehmen. In Ausnahmefällen können Beschränkungen eingeführt werden.
2. Bei weiterbildenden Lehrgängen kann die Zulassung von Eingangsqualifikationen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Veranstalter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Lehrgangsleiter oder - bei staatlich anerkannten bzw. Kammerabschlüssen - im Einvernehmen mit der prüfenden Instanz.
3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden. Sofern es die Art der Veranstaltung zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden.

## **§ 10 Gebühren**

Die Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Volkshochschule Annweiler am Trifels in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Zuschüsse**

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels trägt die durch Kursgebühren und Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Personal- und Sachkosten der VHS.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 31. März 1995

Lehnberger  
Bürgermeister